



Ausstellungsordnung

-Stand: Januar 2025-

Inhaltsverzeichnis

1. **Begriffsbestimmungen, Allgemeine Bestimmungen**
2. **Terminschutz**
3. **Kataloge**
4. **Meldung, Meldeformular**
5. **Zulassung von Hunden**
6. **Zulassung von Ausstellern**
7. **Haftung**
8. **Pflichten des Ausstellers**
9. **Hausrecht**
10. **Personen im Ring**
11. **Klasseneinteilung**
12. **Versetzen eines Hundes**
13. **Formwertnoten und Beurteilungen**
14. **Platzierungen**
15. **Zulassung von Zuchtrichtern**
16. **Pflichten des Zuchtrichters**
17. **Pflichten des Veranstalters**
18. **Zuchtgruppen-Wettbewerb**
19. **Nachzuchtgruppen-Wettbewerb**
20. **Titel und Titel-Anwartschaften**
21. **Ordnungsbestimmungen**
22. **Schlussbestimmungen**

1. Begriffsbestimmungen, Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Zuchtschauen sind eine zuchtfördernde Einrichtung. Sie sind öffentliche Veranstaltungen, die der Bewertung des Deutschen Boxers im Eigentum in- oder ausländischer natürlicher Personen dienen.
- 1.2 Diese Ausstellungsordnung regelt die Vorbereitung und den Ablauf von VDH - termingeschützten Spezial-Zuchtschauen. Für Internationale und Allgemeine Zuchtschauen gelten uneingeschränkt die Bestimmungen der VDH-Ausstellungs Ordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.3 Nicht vom VDH termingeschützte Ausstellungen sind ebenfalls nach den Vorschriften dieser Ordnung durchzuführen. Sie bedürfen der Zustimmung der zuständigen Organe des IBC. Auf solchen Ausstellungen sind weder Anwartschaften für den Titel „Deutscher Champion (VDH)“ noch für den Titel „Deutscher Champion (Klub)“ in Wettbewerb zu stellen.

2. Termenschutz

- 2.1 Anträge auf Genehmigung und Termenschutz müssen so zeitig vor dem Veranstaltungstermin unmittelbar an die Termenschutzstelle des VDH gerichtet werden, dass eine Bearbeitung und Veröffentlichung in der Zeitschrift „Unser Rassehund“ vor der Veranstaltung möglich ist.
- 2.2 Die Anträge bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden HC-Vorstandes und müssen den Sichtvermerk des 1. Vorsitzenden enthalten.
- 2.3 Wenn im Umkreis von 200 km (Luftlinie) am gleichen Tag eine Internationale oder Allgemeine Zuchtschau stattfindet, ist die Zustimmung des Veranstalters dieser Zuchtschau erforderlich.
- 2.4 In sämtlichen Drucksachen, die aus Anlass einer Zuchtschau angefertigt werden, ist auf die Mitgliedschaft im VDH und der FCI deutlich hinzuweisen und ggf. darauf, dass die Veranstaltung vom VDH genehmigt und geschützt ist.

3. Katalog

- 3.1 Die Herausgabe eines Kataloges ist für jede Veranstaltung vorgeschrieben.
- 3.2 Der Katalog muss folgende Mindestangaben enthalten:
 - a) Veranstalter Ausstellungsleiter, Ort und Datum
 - b) Art der Ausstellung
 - c) Zugehörigkeit zu VDH und FCI
 - d) Zuchtwertrichter, Richtereinteilung (Rüde, Hündin, Klassen oder Farbschlag) evt. Zuchttrichter-Anwärter
 - e) gemeldete und zu bewertende Hunde mit Angabe des vollständigen Namens,

- f) Zuchtbuchnummer; Wurfstag und Eltern,
die Reihung der Hunde hat nach Farbschlag und Klasseneinteilung zu erfolgen,
beginnend mit der Jüngstenklasse

3.3 Jeder Aussteller ist zur Abnahme eines Kataloges verpflichtet.

3.4 Nachmeldungen in Form eines Nachtrages im Katalog sind nicht gestattet.

4. Meldung, Meldeformular

- 4.1 Zur Meldung eines Hundes ist nur der Eigentümer berechtigt. Er kann sich vertreten lassen; die Vertretungsvollmacht ist nachzuweisen. Die Meldung kann nur unter dem im Zuchtbuch bzw. Register eingetragenen Namen des Hundes erfolgen. Die Abgabe der Meldung verpflichtet zur Zahlung der Meldegebühr.
- 4.2 Mit der Meldung erkennt der Eigentümer die VDH-Ausstellungs-Ordnung sowie diese Ausstellungsordnung als für sich verbindlich an.
- 4.3 Doppelmeldungen sind unzulässig.
- 4.4 Das Zurückziehen der Meldung ist bis zum Tag des offiziellen Meldeschlusses in schriftlicher Form möglich. Die Ausstellungsleitung kann in solchen Fällen bis max. 25 % der Meldegebühr als Bearbeitungsgebühr einbehalten.
- 4.5 Der Eigentümer kann den Hund selbst oder durch einen Beauftragten ausstellen lassen. Der zur Abgabe der Meldung berechtigte Vertreter gilt auch als für die Zuchtschau beauftragt. Handlungen und/oder Unterlassungen des Beauftragten wirken für und gegen den Eigentümer
- 4.6 Die Meldung erfolgt durch ein Meldeformular, es muss folgende Mindestangaben enthalten:
- a) Veranstalter, Ausstellungsleiter, Ort und Datum
 - b) Art der Zuchtschau
 - c) Zugehörigkeit zu VDH und FCI
 - d) Richtereinteilung (Rüde, Hündin oder Farbschlag)
 - e) Erstellung des Ahnennachweises mit Anschrift d. Züchters u. Eigentümers
 - f) Klasseneinteilung
 - g) Auszug aus der Ausstellungsordnung
 - h) Meldeschluss
 - i) Meldegeld
- 4.7 Das Meldegeld wird vom Veranstalter festgelegt

5. Zulassung von Hunden

- 5.1 Zugelassen sind alle Boxer, die in einem vom VDH und der FCI anerkannten Zuchtbuch bzw. Register eingetragen sind. Rüden mit Hodenfehlern , kupierte Hunde sowie kastrierte Hunde werden nicht zugelassen.
- 5.2 Bissige, kranke, krankheitsverdächtige, mit Ungeziefer behaftete und missgebildete Hunde sowie Hündinnen, die läufig oder sichtlich trächtig oder in der Säugeperiode oder in

Begleitung ihrer Welpen sind, dürfen nicht in das Zuchtschaugelände eingebracht werden. Sie sind von einer Bewertung ausgeschlossen.

- 5.3 Wer kranke Hunde in eine Zuchtschau einbringt, haftet für die daraus entstehenden Folgen.
- 5.4 Nicht im Katalog aufgeführte Hunde können nicht bewertet werden; es sei denn die Aufnahme in den Katalog ist durch ein Versehen der Ausstellungsleitung unterblieben.

6. Zulassung von Ausstellern

- 6.1 Hunde im Eigentum von amtierenden Ausstellungsleitern oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen dürfen nicht ausgestellt werden.
- 6.2 Ringhelfer oder mit ihnen in Hausgemeinschaft lebende Personen können Hunde nur in Ausnahmefällen und nur mit schriftlicher Zustimmung der Ausstellungsleitung ausstellen. Sie dürfen nicht selbst vorführen und müssen während der Bewertung der Klasse in der ihr Hund vorgestellt wird, den Ring verlassen.
- 6.3 Zuchtrichter und Zuchtrichter-Anwärter dürfen am Tage ihrer Richtertätigkeit nicht Aussteller sein. Dies gilt auch für die mit ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Personen.

7. Haftung

- 7.1 Die Eigentümer der ausgestellten Hunde haften für alle Schäden, die durch ihre Hunde angerichtet werden.

8. Pflichten des Ausstellers

- 8.1 Die Aussteller erkennen an, dass Formwertnoten und Platzierungen des Zuchtrichters unanfechtbar sind.
- 8.2 Für das rechtzeitige Vorführen der Hunde sind die Aussteller selbst verantwortlich.
- 8.3 Die Abstammungsnachweise, Leistungsurkunden sowie die Nachweise über Siegertitel sind auf Anforderung vorzulegen.
- 8.4 Die korrekte Katalognummer ist von der den Hund vorführenden Person deutlich sichtbar zu tragen.
- 8.5 Jede Form von "double Handling" ist verboten.

9. Hausrecht

- 9.1 Der Veranstalter ist Inhaber des Hausrechts. Er ist berechtigt, gegen Personen, die den geordneten Ablauf der Veranstaltung stören oder gegen Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, Hausverbote zu verhängen. Den Anweisungen der Ausstellungsleitung und ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten.

10. Personen im Ring

101 Außer dem Zuchtrichter dem zugelassenen Zuchtrichter-Anwärter; dem Ausstellungsleiter, den Ringsekretären, den Ordnern und den Ausstellern hat sich niemand im Ring aufzuhalten. Auf die Beurteilung der Hunde darf kein Einfluss genommen werden.

11. Klasseneinteilung

11.1 Im Wirkungsbereich des IBC hat der F C I Standard Nr.144 Gültigkeit.

11.2 Es wird getrennt nach Rüde und Hündin und Farbe gelb und gestromt gerichtet.

11.3 Klasseneinteilung:

- a) Babyklasseklasse 4-6 Monate
- b) Jüngstenklasse 6-9 Monate
- c) Jugendklasse 9-18 Monate
- d) Zwischenklasse 18-24 Monate
- e) Offene Klasse ab 18 Monate
- f) Gebrauchshundeklasse ab 15 Monate

Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses das erforderliche Ausbildungskennzeichen bestätigt wurde. Die Bestätigung ist der Meldung in Kopie beizufügen. Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt.

- g) Championklasse ab 15 Monate

Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses ein FCI Weltsieger, Internationaler Schönheitschampion FCI, VDH Bundessieger, VDA Europasieger, DT. CH. Klub, DT. CH. VDH bestätigt wurde.. Die Bestätigung hierüber ist der Meldung in Kopie beizufügen. Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt.

- h) Veteranenklasse ab 8 Jahre

Eine Meldung ist nur möglich, wenn der Hund am Tage vor der Zuchtschau das 8. Lebensjahr vollendet hat. Die Bewertung dieser Klasse erfolgt durch den Formwertrichter nach dem Standard. Daneben soll besonders auf die Gesamtkonstitution und den Pflegezustand dieser Hunde geachtet werden. Es wird den Veranstaltern empfohlen, die Hunde der Veteranenklasse dem Publikum besonders vorzustellen.

11.4 Als Stichtag für die Alterszuordnung gilt: Der Hund muss am Tag, vor dem er bei der Zuchtschau startet, das geforderte Lebensalter jeweils vollendet haben.

11.5 Die Einrichtung der Klassen b, c, d, e, g, & h,“ sind für alle Ausstellungen verbindlich vorgeschrieben.

12. Versetzen eines Hundes

- 12.1.1 Das Versetzen eines Hundes in eine andere als die gemeldete Klasse ist nur möglich, wenn dieser in Bezug auf Alter, Geschlecht, Farbschlag, mangels Ausbildungskennzeichen, anderer Voraussetzungen oder durch einen Fehler der Ausstellungsleitung in eine falsche Klasse eingeordnet wurde. Ein solcher Fall ist durch Beiziehung des Meldeformulars zu klären. Ist die Klassenangabe nicht eindeutig, ordnet der Veranstalter den Hund einer Klasse zu.
- 12.2 Es ist untersagt, einen Hund auf Wunsch eines Ausstellers hin zu versetzen, ohne dass obige Voraussetzungen vorliegen.

13. Formwertnoten und Beurteilungen

- 13.1 Folgende Formwertnoten können vergeben werden:

Vorzüglich (V)
Sehr Gut (SG)
Gut (G)
Genügend (Ggd)
Disqualifiziert (Disq)

in der Baby und Jüngstenklasse:

vierversprechend (vv)

versprechend (vsp)

wenig versprechend (wv)

ohne Bewertung: Mit dieser Beurteilung darf nur ein Hund aus dem Ring entlassen werden, dem keine der vorgenannten Formwertnoten zuerkannt werden kann. Der Grund ist im Richterbericht anzugeben.

zurückgezogen: Als zurückgezogen gilt ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ring genommen wird.

nicht erschienen: Als nicht erschienen gilt ein Hund, der nicht zeitgerecht im Ring vorgeführt wird.

14. Platzierungen

- 14.1 Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu platzieren, sofern sie mindestens die Formwertnote "SG e" erhalten haben. Vergeben werden 1., 2., 3. und 4. Platz. Weitere Platzierungen sind unzulässig.
- 14.2 Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote "V" o. "SG" zuerkannt, so erhält er die Bewertung "Vorzüglich 1" oder „Sehr Gut 1. Die Platzierung der Hunde hat unmittelbar nach der Bewertung der einzelnen Hunde einer Klasse zu erfolgen.
- 14.3 Wird ein Hund in den Ring gebracht, nachdem einer der Hunde der betreffenden Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für die Platzierung aus. Er kann nur noch eine Formwertnote erhalten.
- 14.4 Die Bewertung auf den hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen darf erst bekannt gegeben werden, wenn die Bewertung und Platzierung der gesamten Klasse abgeschlossen ist.

15. Zulassung von Zuchtrichtern

- 15.1 Auf Ausstellungen dürfen nur vom IBC anerkannte und in der Richterliste des VDH geführte Zuchtrichter tätig werden oder Richter der FCI . Die WdB gibt Aufschluss über den jeweiligen Stand.
- 15.2 Der Einsatz ausländischer Zuchtrichter bedarf der Zustimmung des ZRO oder des GV. Ferner sind die Vorschriften des-§ 23 der VDH Zuchtschau -Ordnung zu beachten.
- 15.3 Die Richterspesen sind nach den Vorschriften des § 9 der Geschäftsordnung des IBC abzurechnen.

16. Pflichten des Zuchtrichters

- 16.1 Als Aussteller darf ein Zuchtrichter nur im eigenen Besitz oder im Besitz seiner nächsten Verwandtschaft befindliche Hunde vorführen.
- 16.2 Der Zuchtrichter ist verpflichtet, nach dem bei der FCI hinterlegten Standard Nr.144 für Deutsche Boxer zu richten.
- 16.3 Es ist untersagt, Hunde zu richten, die nicht im Bewertungsbuch und/oder im Katalog verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine schriftliche Bescheinigung der Zuchtschuleitung aufweist, aus der ersichtlich ist, dass der Hund rechtzeitig gemeldet war; aber versehentlich nicht im Katalog aufgeführt wurde.
- 16.4 In Zweifelsfällen, z.B. um Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, kann der Zuchtrichter den Abstammungsnachweis einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist untersagt.
- 16.5 Während des Richtens hat der Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren, sofern dies vom Veranstalter gefordert wird. Das Bewertungsbuch muss er selbst führen.

17. Pflichten des Veranstalters bzgl. Zuchtrichter

- 17.1 Dem Zuchtrichter sind baldmöglichst nach Meldeschluss die Anzahl der von ihm zu richtenden Hunde mitzuteilen. Des weiteren ist ihm eine Ausschreibung zu übersenden.
- 17.2 Für jeden eingesetzten Zuchtrichter und Zuchtrichter-Anwärter ist ein ausgefülltes Richterbuch (Klassen und Katalog – Nr.) bereitzustellen.
- 17.3 Die Richterberichtsformulare sind vor der Zuchtschau von der Ausstellungsleitung vorzubereiten. Nach der Vorbereitung ist das erste Blatt zu entfernen, so dass im Ring das Blatt mit dem schwarzen Streifen oben aufliegt.
- 17.4 Nach Abschluss der Veranstaltung sind ein ausgefüllter Katalog, sowie die Meldung über die Titel-Anwartschaften und die VDH-Gebühren je gemeldeten Hund unaufgefordert an den VDH zu schicken.
- 17.5.1 Zuchtrichter-Anwärter dürfen nur mit Zustimmung des GV zugelassen werden.

18. Zuchtgruppen-Wettbewerb

- 18.1 Für alle Zuchtschauen kann ein Zuchtgruppen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Zuchtgruppen bestehen aus mindestens drei Boxern mit gleichem Zwingernamen. Sie müssen am gleichen Tage zur Zuchtschau gemeldet und bei der Einzelbewertung mit mindestens „Gut“ bewertet worden sein.

19. Nachzuchtgruppen-Wettbewerb

- 19.1 Für alle Zuchtschauen kann ein Nachzuchtgruppen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Die Nachzuchtgruppe besteht aus einem Rüden oder einer Hündin sowie mindestens drei Nachkommen beiderlei Geschlechts aus mindestens zwei verschiedenen Würfen, von denen mindestens zwei am gleichen Tage zur Zuchtschau gemeldet und mit mindestens „gut“ beurteilt worden sind.
- 19.2 Beurteilungskriterien sind die Qualität der einzelnen Nachkommen sowie die phänotypische Übereinstimmung mit dem Rüden bzw. der Hündin.
- 19.3 Paarklassen-Wettbewerb
Für alle Zuchtschauen kann ein Paarklassen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Eine Paarklasse besteht aus einem Rüden und einer Hündin, die Eigentum eines Ausstellers sein müssen. Die Beurteilung der Paarklassen ist gleich der Beurteilung der Zuchtgruppen. Gesucht wird das idealtypische Paar. Beide Hunde müssen am gleichen Tag in einer der Klassen b - h ausgestellt worden sein.

20. Titel und Titel-Anwartschaften

- 20.1 Die Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften liegt im Ermessen der Zuchtrichter. Ein Anspruch auf die Vergabe besteht nicht.
- 20.2 Folgende Titel-Anwartschaften können vergeben werden:

Deutscher Champion (VDH)

Der Verband für das Deutsche Hundewesen e. V, Sitz Dortmund, stellt das Deutsche Championat (VDH) für alle Rassen in Wettbewerb. Die Verleihungsbestimmungen erlässt der VDH.

Die Anwartschaften werden in allen Klassen mit Ausnahme der Ehrenklasse, der Jüngsten-, Jugend- und Junghundklasse und Veteranenklasse in Wettbewerb gestellt, für Rüden und Hündinnen getrennt. Für den zweitbesten Rüden und für die zweitbeste Hündin jeder Klasse kann die Reserve- Anwartschaft vergeben werden.

Deutscher Champion (Klub)

Der IBC stellt das Deutsche Championat (Klub) in Wettbewerb. Der Titel Deutscher Champion (Klub) kann nur durch mindestens vier Anwartschaften unter drei verschiedenen

Zuchtrichtern errungen werden. Die Anwartschaften sind zur Bestätigung und Ausfertigung der Championatsurkunde an den GV des IBC einzusenden. Anwartschaften werden analog zum Deutschen Champion VDH vergeben. Die Anwartschaften können nur in der Zwischenklasse, Offenen-, der Gebrauchshund- und Championklasse vergeben werden, wobei der Boxer mit „Vorzüglich 1 m.Anw.“ bewertet worden sein muss. Die Vergabe der Reserve-Anwartschaften erfolgt analog der Vergabe Deutscher Champion (VDH). Die Anwartschaften dürfen am gleichen Tag und Ort in den jeweiligen Klassen nur einmal vergeben werden. Ein Boxer kann nur einmal den Titel Deutscher Champion (Klub) verliehen bekommen.

IBC Jugendchampion

Der IBC stellt den Jugendchampion in Wettbewerb. Die Vergabe der Anwartschaften erfolgt auf Ausstellungen in den Jugendklassen.

Es kommt je eine Anwartschaft für Rüden und Hündinnen, getrennt nach Farbschlag, zur Vergabe. Die Anwartschaft darf nur an überragende Boxer mit der Formwertnote „Vorzüglich1 “ mit Anw.Dt.Jgd.Ch.VDH vergeben werden.

Der Titel kann nur durch mindestens drei Anwartschaften unter zwei verschiedenen Zuchtrichtern errungen werden. Sollte der erstplatzierte Hund bereits Jugendchampion sein, zählt die Reserve Anwartschaft als volle Anwartschaft. . Die Anwartschaften sind zur Bestätigung und Ausfertigung der Championatsurkunde an den GV des IBC einzusenden.

Clubsieger (CSA)

Der IBC stellt den Clubsieger-Titel in Wettbewerb. Die Vergabe der Clubsiegeranwartschaften erfolgt auf Ausstellungen in den Gebrauchshundeklassen.

Es kommt je eine Anwartschaft für Rüden und Hündinnen, getrennt nach Farbschlag, zur Vergabe. Die Anwartschaft darf nur an überragende Boxer mit der Formwertnote „Vorzüglich1 “ mit Anw.Dt.Ch.VDH vergeben werden.

Der Titel kann nur durch mindestens drei Anwartschaften unter zwei verschiedenen Zuchtrichtern errungen werden. Sollte der erstplatzierte Hund bereits Clubsieger sein, bekommt automatisch der zweitplatzierte die CSA. Die Anwartschaften sind zur Bestätigung und Ausfertigung der Championatsurkunde an den GV des IBC einzusenden.

Jugendclubsieger

Der IBC stellt den Jugendclubsieger-Titel in Wettbewerb. Die Vergabe der Anwartschaften erfolgt auf Ausstellungen in den Jugendklassen.

Es kommt je eine Anwartschaft für Rüden und Hündinnen, getrennt nach Farbschlag, zur Vergabe. Die Anwartschaft darf nur an überragende Boxer mit der Formwertnote „Vorzüglich1 “ mit Anw.Dt.Jgd.Ch.VDH vergeben werden.

Der Titel kann nur durch mindestens drei Anwartschaften unter zwei verschiedenen Zuchtrichtern errungen werden. Sollte der erstplatzierte Hund bereits Jugendclubsieger sein, bekommt automatisch der zweitplatzierte die Jgd-CSA. Voraussetzung für den Jugendclubsieger ist eine bestandene ZTP. Die Anwartschaften sind zur Bestätigung und Ausfertigung der Championatsurkunde an den GV des IBC einzusenden.

Veteranenclubsieger

Der IBC stellt den Veteranenclubsieger-Titel in Wettbewerb. Die Vergabe der Anwartschaften erfolgt auf Ausstellungen in den Veteranenklassen.

Es kommt je eine Anwartschaft für Rüden und Hündinnen, getrennt nach Farbschlag, zur Vergabe. Die Anwartschaft darf nur an überragende Boxer mit der Formwertnote "Vorzüglich1" mit Anw.Dt.Vet.Ch.VDH vergeben werden.

Der Titel kann nur durch mindestens drei Anwartschaften errungen werden. Sollte der erstplatzierte Hund bereits Veteranenclubsieger sein, bekommt automatisch der zweitplatzierte die Vet.-CSA. Die Anwartschaften sind zur Bestätigung und Ausfertigung der Championatsurkunde an den GV des IBC einzusenden.

20.3 Neben den Titel-Anwartschaften können folgende Titel und Preise durch das amtierende Richterergremium im Ehrenring vergeben werden:

A) auf der Jahressieger-Ausstellung:

a1) Jahressieger - Titel für je einen Rüden und eine Hündin, getrennt nach Farbschlag (V1 m.Anw.VDH) aus der Zwischen-, Offenen-, Gebrauchshund- und Championklasse.

a2) Jahresjugendsieger - Titel für je einen Rüden und eine Hündin, getrennt nach Farbschlag, aus der Jugendklasse (V 1 m. Anw.VDH)

a3) Veteranen Jahressieger – Titel für je einen Rüden und eine Hündin, getrennt nach Farbschlag, aus der Veteranenklasse (V 1m. Anw. VDH)

Der beste Rüden der Ausstellung, wird aus dem besten Jugendrüden, dem besten Veteranen Rüden und den 2 Jahressiegern ermittelt.

Die beste Hündin wird analog zum Rüden ermittelt.

Zur Vergabe des besten Hundes der Ausstellung treten der beste Rüde und die beste Hündin an.

B) auf Landesverbandsieger- Ausstellungen:

Landesverbandsieger-Titel für je einen Rüden und eine Hündin, getrennt nach Farbschlag (V 1)

Landesverbandjugendsieger-Titel für je einen Rüden und eine Hündin, getrennt nach Farbschlag, aus der Jugend- oder Junghundklasse (V 1) Der Siegertitel ist mit dem Namen des Landesverbandes zu koppeln.

C) Weitere, regionalbezogene Siegertitel (Bundesland, Ort) können dem Richterergremium in Vorschlag gebracht werden. Das Gremium entscheidet über die Vergabe.

21. Ordnungsbestimmungen

21.1 Den Anweisungen der Ausstellungsleitung und der Ordner ist unbedingt Folge zu leisten.

21.2 Hunde aus Tollwut-Sperrbezirken oder Seuchengebieten dürfen nicht eingebracht werden. Die veterinärpolizeilichen Bestimmungen sind zu beachten.

- 21.3 Verstöße gegen diese Ordnung können mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden.
- a) Mit dem Verbot der Teilnahme auf allen vom IBC durchgeführten Zuchtschauen für mindestens ein Jahr kann belegt werden, wer insbesondere den geordneten Ablauf von Veranstaltungen stört, einer Anweisung der Ausstellungsleitung zuwiderhandelt, seinen Hund vor Veranstaltungsschluss aus dem Zuchtschaugelände entfernt, sich ohne Berechtigung im Ring aufhält, die Katalognummer für den zu bewertenden Hund nicht oder nicht deutlich sichtbar trägt, einen nicht zugelassenen Hund in das Zuchtschaugelände einbringt oder aufgrund von „double Handling“ mehrfach von der Bewertung ausgeschlossen wurde.
 - b) Mit unbefristetem Verbot der Teilnahme auf allen vom IBC durchgeführten Zuchtschauen kann belegt werden, wer insbesondere einen Zuchtrichter beleidigt oder dessen Bewertung öffentlich mündlich oder schriftlich kritisiert, sich die Teilnahme durch falsche Angaben bei der Anmeldung erschleicht, Veränderungen oder Eingriffe am Hund vornimmt oder vornehmen lässt, die geeignet sein können, den Zuchtrichter zu täuschen, oder solche Hunde vorführt oder vorführen lässt.
- 21.4 Der geschäftsführende HC-Vorstand führt in den Fällen des 21.3 a) und b) die Untersuchung, hört die Betroffenen und wertet die Beweismittel. Er entscheidet über Disziplinarmaßnahmen und Weiterleitung an den VDH.

22. Schlussbestimmungen

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

Für Regelungen, die in dieser Ordnung nicht besonders angesprochen worden sind, gelten die Bestimmungen der VDH-Ausstellungs-Ordnung entsprechend.

gez. Sascha Wolff
(1. Vorsitzender)

gez.
(2. Vorsitzender)

gez. Friedrich v. d. Höh
(Schatzamt)

This document was created with Win2PDF available at <http://www.daneprairie.com>.
The unregistered version of Win2PDF is for evaluation or non-commercial use only.